



Hamburger Vermögensschaden-Haftpflicht
Risikomanagement GmbH

Bitte nur die ersten drei Seiten ausfüllen und mit insgesamt drei Unterschriften
per Telefax an: (040) 35 09 06 33 oder gescannt an HVR.GmbH@hvrmail.de

Antrag auf Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nach dem KV-Konzept für Vermögensberater der Allfinanz Deutsche Vermögensberatung AG (Stand 12/16)		
Antragsteller		
<input type="radio"/> Herr <input type="radio"/> Frau <input type="radio"/> Firma		
Name, Vorname (Name und Vorname sind mit Komma zu trennen)		(nur für Untervertreter: Bitte vermerken Sie, wer Ihr Vertragspartner ist und welche HVR VS-Nr. er hat)
Straße und Hausnummer, PLZ und Wohnort		
Telefon-Nr.	Telefax-Nr.	E-Mail-Adresse (bitte unbedingt angeben)
Mitglied in der Kollegialen Vereinigung ? <input type="radio"/> nein		<input type="radio"/> ja _____ (Mitglieds-Nr., falls zur Hand)
Bitte lesen vor Beantwortung der nachfolgenden Fragen die ausführlichen Mitteilungen über die Rechtsfolgen einer Verletzung Ihrer vorvertraglichen Anzeigepflicht auf Seite 7.		
Vorversicherung		
Besteht oder bestand eine Vorversicherung? <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja		Versicherer:
		VS-Nr.:
Erlischt diese Versicherung? <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja		Sind in der Vergangenheit Schäden eingetreten? <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
gekündigt von <input type="radio"/> Antragsteller <input type="radio"/> Versicherer		Anzahl, Höhe in EUR
34 d GewO (Versicherungsvermittlung)	34 f GewO (Finanzanlagenvermittlung)	34 i GewO (Immobiliarlehensvermittlung)
Wird eine Pflichtversicherungsbestätigung gem. § 34 d GewO zur Vorlage bei der Industrie- und Handelskammer benötigt? <input type="radio"/> ja (bei eigener Registrierung) <input type="radio"/> nein (wenn zentrale Registrierung durch Gesellschaft)	Wird eine Pflichtversicherungsbestätigung gem. § 34 f GewO zur Vorlage bei der zuständigen Erlaubnisbehörde benötigt? <input type="radio"/> ja (bei eigener Registrierung nach § 34 f Abs.1 Nr.1 GewO) <input type="radio"/> nein (keine Vermittlung von Kapitalanlagen)	Wird eine Pflichtversicherungsbestätigung gem. § 34 i GewO zur Vorlage bei der zuständigen Erlaubnisbehörde benötigt? <input type="radio"/> ja (bei eigener Registrierung) <input type="radio"/> nein (keine Immobiliardarlehensvermittlung)
Name und Anschrift der zuständigen Erlaubnisbehörde: _____ _____	Name und Anschrift der zuständigen Erlaubnisbehörde: _____ _____	Name und Anschrift der zuständigen Erlaubnisbehörde: _____ _____



Hamburger Vermögensschaden-Haftpflicht Risikomanagement GmbH

Vertragsdauer (mindestens 12, maximal 48 Monate)		
Beginn: _____ 20____	Laufzeit: <input type="radio"/> 1 Jahr <input type="radio"/> 3 Jahre (nur Hauptvertreter)	Ablauf: 01.01. _____, (mind.12, maximal 48 Monate)
Der Vertrag verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.		
Abweichend von § 33 Abs.1 und § 37 Abs.2 VVG soll der Versicherungsschutz nicht erst beginnen und die Erstprämie nicht erst fällig sein nach Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist, sondern unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages, jedoch nicht vor dem von Ihnen oben genannten Versicherungsbeginn. Dies gilt auch bei Abweichungen zwischen Antrag und Versicherungsschein nach § 5 VVG.		
Versicherungssummen	1.300.000 EUR (Versicherungsvermittlung gem. § 34 d GewO) 1.300.000 EUR (weitere Finanzdienstleistungsvermittlung gem. § 34 c GewO und Nebentätigkeiten) ggfls. 1.300.000 EUR (Finanzanlagenvermittlung gem. § 34 f Abs.1 Nr.1 GewO) ggfls. 500.000 EUR (Immobilienvermittlung gem. § 34i GewO)	
Die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt jeweils das Zweifache der Versicherungssumme		
Prämienberechnung (siehe „Prämientableau“, Anlage zum Rahmenvertrag)		
Grundprämie für den Agenturinhaber bzw. den ersten GF und bis zu vier in Vollzeit beschäftigte Mitarbeiter (100 %) (eine Teilzeitkraft entspricht rechnerisch einer halben Vollzeitkraft *) Zuschlag für den 2. und 3. GF der Kapitalgesellschaft (je 25%); bei Personengesellschaften nur bei zentraler Registrierung zulässig, bei eigener Registrierung besteht Bedarf für eigene Police bei jedem geschäftsführenden Gesellschafter Zuschlag für weitere Mitarbeiter (ab dem 5., bis zu 10) (je 6 % bzw. 3 % *) Zwischensumme Zuschlag für 2. Mio. EUR Versicherungssumme für Versicherungsvermittlung Mitversicherung mehr als 25, aber unter 50 Wohn-/Gewerbeeinheiten in der Hausverwaltung (15%) Sonstiges (Individualvereinbarung mit HVR nach vorheriger entsprechender Absprache)		
Bevor Sie diesen Antrag unterschreiben, lesen Sie bitte die im Folgenden dargestellte Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der rechtzeitigen Zahlung der Erstprämie, die wichtigen Hinweise auf Seite 4 zu den Abwicklungsmodalitäten und die Einwilligungsklausel zum Datenschutz und nehmen Sie von der Verbraucherinformation auf Seite 5 und 6 sowie dem Hinweis zu den vorvertraglichen Anzeigepflichten und den Rechtsfolgen ihrer Verletzung auf Seite 7 Kenntnis. Gleiches gilt für das Merkblatt zur Datenverarbeitung auf Seite 8.	Jahresprämie _____ Teilbetrag gem. Zahlungsweise _____ Versicherungssteuer _____ Einlösungsbetrag _____	_____ _____ _____ _____
_____ Ort, Datum	X _____ Unterschrift des Antragstellers	
Erklärung über den Erhalt der vertragswesentlichen Unterlagen und Informationen (§ 7 VVG)		
Durch meine zweite Unterschrift bestätige ich den Erhalt der zuvor näher bezeichneten Informationen und mache sie zum Inhalt meines Antrags. Von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB NV-01.08) sowie den Besonderen Vereinbarungen BV 113.7-12.16 habe ich Kenntnis genommen. Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn sie mir zuvor schriftlich von der HVR GmbH bestätigt wurden. Ich halte mich an diesen Antrag einen Monat gebunden.		
_____ Ort, Datum	X _____ Unterschrift des Antragstellers	

Wichtige Hinweise

Vertragsgrundlagen

Für das Versicherungsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Maßgebend für diesen Antrag sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB), die Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung sowie die gesetzlichen Bestimmungen. Die Versicherungsbedingungen können Ihnen vorab zur Verfügung gestellt werden. Den Antrag (bzw. bei Versand per Briefpost eine Kopie) bewahren Sie bitte auf.

Beschwerdestelle

Bei Beschwerden wenden Sie sich bitte direkt an die HVR GmbH, Jungfernstieg 49, 20354 Hamburg oder an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (siehe auch Seite 6, Verbraucherinformation).

Hinweise

Pflichtversicherung

Sofern Sie versicherungspflichtig sind, erhalten Sie mit dem Versicherungsschein eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Bestätigung zur Vorlage bei der zuständigen Stelle (per E-Mail).

In den Fällen einer Kündigung eines Pflichtversicherungsvertrages hat die HVR GmbH eine entsprechende Mitteilung an die Registerbehörde zu machen. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsschutz wegen Nichtzahlung der Prämie erlischt.

Die Beendigung der Tätigkeit als Vermögensberater der Allfinanz DVAG & Vertreter d. AachenMünchener ist – auch, wenn es sich nicht um eine Pflichtdeckung handelt - ein anzeigepflichtiger Umstand, der die Stornierung des Vertrages wegen Risikofortfalls zur Folge hat.

Vertrags- und schadenbearbeitende Stelle

Vertrags- und schadenbearbeitende Stelle ist namens und in Vollmacht für die Versicherer unter Führung der VHV Allgemeine Versicherung AG (Angaben: siehe Seite 5)

**HVR Hamburger Vermögensschaden-Haftpflicht
Risikomanagement GmbH
Jungfernstieg 49, 20354 Hamburg
Telefon: 040 / 35 09 06 30 Telefax: 040 / 35 09 06 33
info@hvrmail.de**

Informationen für Versicherungsnehmer gemäß § 11 der Versicherungsvermittlerverordnung (VersVermV): Die HVR GmbH ist Versicherungsvermittler gemäß § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung und als Vertreter mit Erlaubnis durch die Handelskammer Hamburg unter der Registrierungs-Nr. D-B8KS-J6VST-71 im Vermittlerregister des Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V., Breite Str. 29, 10178 Berlin, eingetragen. Siehe: www.vermittlerregister.info Es bestehen keine direkten oder indirekten Beteiligungen an einem Versicherungsunternehmen. Kein Versicherungsunternehmen besitzt direkt oder indirekt eine Beteiligung an der HVR GmbH.

Bitte wenden Sie sich bei allen Fragen zu Ihrem Vertrag oder in Schadenangelegenheiten direkt an die HVR GmbH. Eine strikt vertrauliche Behandlung Ihrer Angaben ist gewährleistet. Im Schadenfall beachten Sie bitte die Meldefristen, die sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ergeben, schildern Sie den zugrunde liegenden Sachverhalt möglichst ausführlich und fügen Sie alle prüfungsrelevanten Unterlagen in Kopie bei. Der Versand von Originalunterlagen ist regelmäßig nicht erforderlich.

Versicherungsteuer, Gebühren und Kosten

Neben der Prämie wird die gesetzliche Versicherungsteuer erhoben. Diese beträgt z.Zt. 19 %. Weitere Gebühren und Kosten werden nicht erhoben.

Bindefrist

An diesen Antrag hält sich der Antragsteller einen Monat lang gebunden. Das Widerspruchsrecht bleibt hiervon unberührt.

Verwaltungsvereinfachungen

Der Versand der Police mit AVB, Besonderen Vereinbarungen, ggfls. Versicherungsbestätigung und Rechnung wird ausschließlich über Ihre E-Mail-Adresse gesteuert werden.

Die Genehmigung zum Prämieneinzug durch HVR per Lastschrift ist zwingend vorgesehen.

Einwilligung zur Datenübermittlung

Ich willige ein, dass HVR als Vertreter des/der Risikoträger/s im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko- bzw. Vertragsänderungen) ergeben, an beteiligte Gesellschaften sowie Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an beteiligte Versicherer übermittelt.

Ich willige ferner ein, dass die HVR GmbH meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führt, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Bitte nehmen Sie vom Inhalt des Merkblatts zur Datenverarbeitung (Seite 8) Kenntnis.

Informationen nach § 1 VVG-Informationspflichten-Verordnung (VVG-InfoV)

1 Identität des führenden Versicherers

VHV Allgemeine Versicherung AG
VHV-Platz 1, 30177 Hannover
Internet: www.vhv.de

Rechtsform Aktiengesellschaft
Handelsregister: Sitz Hannover, HRB 57331

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Uwe H. Reuter
Vorstände: Thomas Voigt (Sprecher), Dr. Per-Johan Horgby,
Dr. Angelo O. Rohlf, Dietrich Werner

2 Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

VHV Allgemeine Versicherung AG
VHV-Platz 1, 30177 Hannover

3 Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und Aufsichtsbehörde

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers besteht im Abschluss und in der Verwaltung von Versicherungsverträgen.

Zuständige Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurhein-
dorfer Straße 108, 53117 Bonn

4 Garantiefonds und Einlagensicherung

Trifft auf diese Versicherungsart nicht zu.

5 Vertragsbedingungen, anwendbares Recht, wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

a) Dem Versicherungsverhältnis liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB-NV) sowie die für Ihren gewünschten Versicherungsschutz notwendigen und in die Ihnen vorgelegten Besonderen Bedingungen und ggf. weiteren Vereinbarungen zugrunde. Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

b) Es handelt sich um eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung; die Gewerbeordnung (GewO) bezeichnet sie in § 34 d Abs.2, Nr.3 als „Berufshaftpflichtversicherung“. Die Haftpflichtversicherung gewährt Ihnen und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes von einem Dritten wegen reiner Vermögensschäden auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den individuell angebotenen Tarifmerkmalen und der vereinbarten Versicherungssumme. Ein Leistungsanspruch entsteht nach Eintritt eines Versicherungsfalles. Nähere Einzelheiten sind in den AVB beschrieben.

6 Gesamtpreis der Versicherung

Die Prämie des Vertrages können Sie den Ihnen vorgelegten Unterlagen („Prämientableau“, Anlage zum Rahmenvertrag) entnehmen.

7 Zusätzliche Kosten

Für Tätigkeiten, die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, behalten wir uns vor, Gebühren in Rechnung zu stellen, insbesondere Gebühren für Mahnungen (zurzeit 10,00 Euro) für Lastschriftrückläufer (zurzeit 3,00 EUR) und angemessene Geschäftsgebühren bei Rücktritt vom Vertrag wegen Nichtzahlung des Erstbeitrages. Hierzu verweisen wir auf § 39 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen.

8 Zahlung und Erfüllung der Prämie

Die Erstprämie wird unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Die Prämie wird per Lastschrifteinzugsverfahren durch die auch insofern bevollmächtigte HVR GmbH von dem von Ihnen benannten Konto eingezogen.

Der Versicherungsnehmer hat sicherzustellen, dass das zum Einzug angegebene Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit die erforderliche Deckung aufweist.

Folgende Zahlungsweisen sind möglich:

- vierteljährlich (5 % Zuschlag)
- halbjährlich (3 % Zuschlag)
- jährlich.

Bei bestimmten Vertragsformen, wie z. B. kurzfristigen Versicherungen erfolgt die Zahlung in Form einer Einmalprämie.

9 Gültigkeitsdauer der zur Verfügung stehenden Informationen

Die übergebenen Informationen haben 3 Monate Gültigkeit.

10 Hinweis auf Kapitalanlage-Risiken

Trifft auf diese Versicherungsart nicht zu.

11 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch den Antrag des Antragstellers auf Versicherungsschutz zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, sofern die Erstprämie rechtzeitig gezahlt wird (s. Punkt 8).

12 Widerrufsrecht

Sie können den Vertrag innerhalb einer Frist von 2 Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens nach Zugang des Versicherungsscheins und der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie der Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 VVG. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Den Widerruf richten Sie bitte an die von der führenden VHV Allgemeine Versicherung AG bevollmächtigte

HVR Hamburger Vermögensschaden-
Haftpflicht Risikomanagement GmbH
Jungfernstieg 49, 20354 Hamburg
Tel.: (040) 35 09 06 30

Fax: (040) 35 09 06 33

Geschäftsführer: Ass.jur. Dörte Hagemann-Böthern

Alexis Romanos

Marcel Armon

Amtsgericht Hamburg, HRB 82290

Steuer-Nr.: 74/840/00322

www.hvr-net.de

[E-Mail: info@hvrmail.de](mailto:info@hvrmail.de)

Im Falle eines wirksamen Widerrufs erhalten Sie nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der bereits gezahlten Prämien zurück, sofern der Versicherungsschutz mit Ihrer Zustimmung bereits vor dem Ende der Widerrufsfrist begonnen hat; andernfalls erhalten Sie die gesamten bereits bezahlten Prämien zurück.

13 Laufzeit des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrages können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen.

14 Kündigung/Beendigung des Vertrages

Beträgt die vereinbarte Laufzeit mindestens 1 Jahr, verlängert der Vertrag sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

Bei Verträgen mit mehr als 3 Jahren Vertragslaufzeit besteht bereits zum Ablauf des dritten Versicherungsjahres die Kündigungsmöglichkeit. Beträgt die Vertragsdauer weniger als 1 Jahr oder liegt ein Vertrag mit Einmalprämie vor, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Nach einem Schadensfall können beide Parteien innerhalb eines Monats nach Anerkennung bzw. im Falle eines Rechtsstreit den Vertrag kündigen. Sämtliche Kündigungen müssen in Schriftform erfolgen.

15 Mitgliedstaaten der EU, deren Recht der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde gelegt wird

Es wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde gelegt.

16 Anwendbares Recht / zuständiges Gericht

Das auf den Vertrag anwendbare Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das zuständige Gericht für den Vertrag ist dasjenige Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat (§ 215 VVG).

17 Sprache der Vertragsbedingungen und der Vertragsinformationen/ Sprache der Kommunikation von Versicherer und Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit

Die Versicherungsbedingungen und die vorab ausgehändigten Informationen werden in deutscher Sprache verfasst. Der Versicherer verpflichtet sich, die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages in deutscher Sprache zu führen.

18 Möglichkeiten des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Um dem Versicherungsnehmer den Zugang zu einer außergerichtlichen Einigung bei Beschwerden oder Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und dem Versicherer zu ermöglichen, kann eine Schlichtungsstelle nach § 214 VVG eingeschaltet werden. Der Schlichtungssuchende kann sich an den Verein Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Tel.: 01804/22 44 24, Fax: 01804/22 44 25, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de wenden. Die Möglichkeit des Versicherungsnehmers, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt davon unberührt.

19 Beschwerdegesuch bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Eine Beschwerde des Versicherungsnehmers kann auch direkt gerichtet werden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Vorvertragliche Anzeigepflichten

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Anzeige verpflichtet.

Folgen der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil der Prämie zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung / -anpassung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und Datennutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stellen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch - außer in der Lebens- und Unfallversicherung - schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Prämie, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder einer Kammer geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. gutachterliche Stellungnahmen.

2. Datenübermittlung an Versicherer und Rückversicherer

Die von uns erfassten Daten übermitteln wir an den oder die Risikoträger. Darüber hinaus werden im Interesse ihrer Versicherungsnehmer Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihnen übernommenen Risiken achten. Deshalb geben die Versicherer in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben, wie Versicherungsnummer, Prämie, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte).

Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an uns. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten direkt an uns.

Anlage zum Rahmenvertrag der KV e.V. Prämientableau (Stand 12/16)		
Vertragskonstellation	Prämie (ohne VersSt.) für Versicherungsvermittlung + weitere FDL	
Versicherungssumme je VN : 1.300.000 EUR Versicherungsvermittlung 1.300.000 EUR weitere Finanzdienstleistungsverm. 1.300.000 EUR Finanzanlagenvermittlung 500.000 EUR Immobiliendarlehensvermittlung	Netto-Grundprämie für den auf die Allfinanz-Deutsche Vermögensverwaltung AG reversierten Agenturinhaber / 1. GF mit vier Vollzeitmitarbeitern (= Angestellte und ausschl. auf den VN reversierte Untervertreter gem. §§ 84 ff. HGB, mit HFRVE, ohne eigene Versicherungspflicht. Teilzeitkräfte im Angestelltenverhältnis werden als 1/2 Vollzeitkraft berechnet) bei Ausschließlichkeitsbindung an die AachenMünchener im Versicherungsvermittlungsbereich.	
1. Einfirmenvertreter bei umfassender Haftungsfreistellungs- und Regressverzichtserklärung (= HFRVE) hinsichtlich der Versicherungsvermittlung (ohne HFRVE bei der Finanzanlagevermittlung)		
	Laufzeit 3 Jahre	Laufzeit 1 Jahr
einschl. Mitversicherung des SB i.H.v. 1.500 € der HFRVE	250,20 EUR	278,00 EUR
ohne Mitversicherung des SB der HFRVE	209,70 EUR	233,00 EUR
ohne HFRVE	346,50 EUR	385,00 EUR
2. Untervertreter gem. §§ 84 ff. HGB, die allein auf einen HVR-Versicherten GA/HA reversiert sind und der eigenen Versicherungspflicht unterliegen (eigener Antrag / eigene Police)		
mit HFRVE einschließlich der Mitversicherung des Selbstbehaltes der HFRVE	178,00 EUR	
mit HFRVE, ohne Mitversicherung des SB der HFRVE	148,00 EUR	
ohne HFRVE	215,00 EUR	
Zuschläge für Tarif-Pos. 1 2. und 3. Agenturinhaber der Personengesellschaft bei zentraler Registrierung / 2. und 3. GF der GmbH / Ltd.	je 25 %	
Ab dem 5. Vollzeitmitarbeiter (bis zu 4 in der Grundprämie enthalten) bis zu 10	je 6 %	
mehr als 25, weniger als 50 WE in der Hausverwaltung	15 %	
Höherdeckung für den Bereich der Versicherungsvermittlung auf 2,0 Mio. EUR (Jahreshöchstleistung dann 3,3 Mio. EUR)	50 %	
weitere Deckungserweiterungswünsche (auch für Untervertreter)	Individualvereinbarung mit HVR	
	zuzüglich z.Zt. 19 % Versicherungssteuer	

Besondere Vereinbarungen BV 113.7-12.16

1 Abweichend von Ziff. 4.3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB-NV 01.08) besteht Versicherungsschutz für Verstöße aus der Tätigkeit als

- hauptberuflicher Versicherungsvertreter der Allfinanz – Deutsche Vermögensberatung mit Ausschließlichkeitsbindung an die AachenMünchener Versicherung und Einfirmentvertreter der A + M mit der aufgerundeten Pflichtdeckungssumme von 1,3 Mio. EUR Versicherungssumme einschließlich der erlaubten Vermittlung an andere Gesellschaften („Ventilgeschäft“) sowie der Beratungs- und Vermittlungstätigkeit im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung, auch wenn der Versicherungsnehmer im Pflichtenkreis des Arbeitgebers im Verhältnis zu seinen Mitarbeitern für diesen tätig wird;

- der Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler gem. § 34 f Abs.1 Nr.1 GewO mit einer weiteren Versicherungssumme von 1,3 Mio. EUR, also für die Vermittlung von Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen, einschließlich der Beratung hierzu, sofern diese Produkte über die Partnergesellschaften gem. Agenturvertrag vermittelt werden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Angestellte des Versicherungsnehmers, soweit diese ordnungsgemäß registriert sind;

- im Vermittlerregister eingetragener Immobiliendarlehensvermittler mit einer weiteren Versicherungssumme von 500.000,00 EUR gemäß § 34 i Abs. 1 S. 1 GewO für die rechtlich zulässige Beratung zu und Vermittlung von Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen im Sinne des § 491 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und/oder entsprechenden entgeltlichen Finanzierungshilfen im Sinne des § 506 BGB entsprechend der Pflichtdeckung nach § 34 i Abs. 2 Nr.3 GewO i.V.m. den Vorschriften der Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung (ImmVermV);

- Vermittler von sonstigen rechtlich zulässigen Finanzdienstleistungen mit einer weiteren Versicherungssumme von 1,3 Mio. EUR im Bereich

- a) Bausparen
- b) Darlehensvermittlung i.S.d. § 34 c Abs.1 S.2 GewO
- c) Vermittlung von Bankprodukten
- d) der Tätigkeit als Haus- und Grundstücksmakler, d.h. für den Nachweis und die Vermittlung von Grundstückskaufverträgen, Mietverträgen über Wohn- und Geschäftsräume, Miet- und Pachtverträge über Grundstücke
- e) Haus- und Grundstücksverwaltung bis max. 25 Wohn-/Gewerbeeinheiten

sofern der Versicherungsnehmer hierzu aufgrund seiner vertraglichen Vereinbarungen verpflichtet und/oder berechtigt ist und im Versicherungsschein keine abweichende Regelung dokumentiert ist.

Sofern gesondert beantragt, werden in den Versicherungsschutz Haftpflichtansprüche einbezogen aus

- der Übernahme von Haus- und Grundstücksverwaltungen mit mehr als 25 Wohn-/ Gewerbeeinheiten.

Mitversichert ist die gelegentliche Vertretung von und durch Kollegen, sofern diese über die erforderliche Erlaubnis verfügen und die Vertretungsdauer drei Monate im Kalenderjahr nicht übersteigt sowie die Zurechnung von Fehlern, die durch einen dem Versicherungsnehmer zugeordneten Vertreter, der auf die Gesellschaft reversiert ist und von dieser dem Versicherungsnehmer auf Zeit an die Seite gestellt wird, verursacht worden sind.

Mitversichert ist im Übrigen der Einsatz des Internets zu vertrieblichen Zwecken in Bezug auf die versicherten Tätigkeiten (ausschließlich also z.B. e-commerce) unter Ausschluss von Sachschäden nach Ziff.1.2 AVB und unter der

Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Verstoßes einen aktuellen Virenschanner nach dem Stand der Technik verwendet hat.

2 Die Haftungsfreistellungs- und Regressverzichtserklärung (HFRVE) der AachenMünchener Versicherung AG für GA/HA für Fälle leichter und grober Fahrlässigkeit im Versicherungsvermittlungsbereich geht dieser Versicherung vor. Die Rechtsschutzfunktion zugunsten des Versicherungsnehmers bleibt erhalten. Der in der HFRVE vereinbarte Selbstbehalt kann auf Antrag mitversichert werden.

3 In Ergänzung von Ziff. 4 AVB bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche

- a) von Unternehmen, mit denen der Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen steht, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt, die das Unternehmen aufgrund eines fehlerhaften Verhaltens des Versicherungsnehmers oder der Personen, für die er einzustehen hat, hat ausgleichen müssen;

- b) aus der Bearbeitung außerhalb des selbst vermittelten bzw. betreuten Bestandes, es sei denn, es handelt sich um die Schadenbegleitung im Rahmen einer bestehenden Kundenverbindung;

- c) im Bereich der sonstigen Finanzdienstleistungen auf Schäden, die dadurch entstanden sind, dass

- aa) in Aussicht gestellte Renditen, Gewinn- oder Zinserwartungen nicht eingetroffen sind oder diesbezüglich falsche oder unrichtige Angaben gemacht worden sind;

- bb) Kredite nicht oder nicht zu den genannten Konditionen gewährt oder Kostenanschläge und Finanzierungsbedingungen nicht eingehalten werden oder verbindliche Zusagen zur Zuteilungsfähigkeit von Bausparverträgen erteilt worden sind;

- cc) Nachforschungs- und/oder Mitteilungspflichten über die mangelnde Bonität oder Kreditwürdigkeit eines Beteiligten nicht erfüllt worden sind;

- dd) der Inhalt eines Prospektes unrichtig ist oder Abweichungen von dortigen Angaben vorliegen bzw. ein Verkaufsprospekt nicht ausgehändigt wurde;

- wobei in allen Fällen der vorstehend unter Ziff. 2 c) aa) bis dd) aufgeführten Ausschlüsse die Rechtsschutzfunktion für die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche erhalten bleibt -

sowie

ee) unrichtige Aussagen zur Bonität eines Fonds erteilt und/oder, die nicht nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) vertrieben werden dürfen, vermittelt werden;

ff) der Versicherungsnehmer für die Verbreitung von Viren bzw. anderweitiger bösartiger Software verantwortlich gemacht wird.

4 In Erweiterung des Versicherungsschutzes besteht Versicherungsschutz in Form der Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche hinsichtlich behaupteter, vom Versicherungsnehmer bestrittener Vorwürfe, die den Tatbestand der Ziff. 4.5 AVB (insbes. „wissentliche Pflichtverletzung“) erfüllen würden, bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Feststellung. Gegebenenfalls sind verauslagte Gerichtskosten zurückzuerstatten.

5 In Erweiterung des Versicherungsschutzes wird dem Versicherungsnehmer im Schadenfall nicht entgegen gehalten, dass ein gegen ihn erhobener Haftpflichtanspruch auch oder ausschließlich damit begründet wird, er habe gegen die standardisierten Codizes von Verbänden/Vereinen (GDV, BVK, VEVK e.V.), zu deren Einhaltung er sich verpflichtet hat, verstoßen. Insofern gilt Ziff. 4.2 AVB NV 01.08 nicht.

6 Abweichend von Ziff. 2.1 AVB umfasst die Vorwärtsversicherung im Bereich der Versicherungsvermittlung die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes (Ziff. 3.1 AVB) bis zum Ablauf vorkommenden Verstöße („unbegrenzte Nachmeldefrist“ für Verstöße aus dem versicherten Zeitraum nach Versicherungsvertragsbeendigung).

7 Werden aus der Laufzeit eines unmittelbaren Vorversicherungsvertrages, der die hier beschriebenen Tätigkeiten zum Gegenstand hatte, Verstöße bekannt, die der Vorversicherer allein wegen Ablaufes seiner Nachhaftungsfrist ablehnt, besteht Versicherungsschutz in Form der Rückwärtsdeckung auch für Altfälle im Rahmen der Versicherungssumme und der Versicherungsbedingungen des Vorversicherers, sofern diese nicht den Versicherungsschutz dieses Vertrages bezüglich Umfang und Höhe überschreiten.

8 In Erweiterung des Versicherungsschutzes und teilweiser Abänderung von Ziff. 4.6 AVB gilt die sog. Verwandenausschlussklausel nur hinsichtlich solcher Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

9 Die Höchstleistung für alle Verstöße eines Versicherungsjahres beträgt, sofern im Versicherungsschein keine abweichende Regelung dokumentiert ist, das Zweifache der jeweiligen Versicherungssumme.

10 Eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers entfällt. Eine Anrechnung von vereinnahmten Provisionen erfolgt ebenfalls nicht.

11 Die Ausübung des grundsätzlichen Schadenfallkündigungsrechts des Versicherers nach Ziff. 9.2 AVB wegen eines Versicherungsfalles aus dem Bereich der sonstigen Finanzdienstleistungsvermittlung berührt das Weiterbestehen des Pflichtdeckungsschutzes für die Versicherungsvermittlung nicht.



**Allgemeine Bedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für
Vermögensschäden (AVB-NV 01.08)**

Inhaltsübersicht:

	Seite
Der Versicherungsschutz	
1. Gegenstand der Versicherung	13
2. Vorwärts- und Rückwärtsversicherung	13
3. Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes	13
4. Ausschlüsse	14
Der Versicherungsfall	
5. Versicherungsfall, Schadenanzeige, weitere Behandlung des Schadenfalles, Zahlung des Versicherers	15
6. Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten im Versicherungsfall	15
Das Versicherungsverhältnis	
7. Versicherung für fremde Rechnung, Abtreten des Versicherungsanspruchs, Rückgriffsansprüche	15
8. Prämienzahlung, Prämienregulierung, Prämienrückerstattung	15
9. Vertragsdauer, Kündigung	16
10. Verjährung, Gerichtsstand	17
11. Anzeigen und Willenserklärungen	18
Besonderheiten	
12. Gesellschafter, Mitinhaber	19
13. Mitarbeiter	19
14. Kumulsperr	19
15. Beschwerden	20

Der Versicherungsschutz

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz (Deckung) für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit - von ihm selbst oder einer Person, für die er nach §§ 278, 831 BGB einzutreten hat - begangenen Verstoßes von einem anderen

aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen

für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird. Ausgenommen sind Ansprüche auf Rückforderung von Gebühren oder Honoraren sowie Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate gemäß § 281 in Verbindung mit § 280 BGB.

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen - von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten - Schäden herleiten. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Zeichen.

1.2 Ansprüche wegen Sachschäden

1.2.1 Es sind jedoch in die Versicherung einbezogen Ansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Sachschäden

1.2.1.1 an Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken;

1.2.1.2 an sonstigen beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden.

Ausgeschlossen von der Einbeziehung zu 1.2.1.1 und 1.2.1.2 sind Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren; das Abhandenkommen von Wechseln fällt nicht unter diese Ausschlussbestimmung.

1.2.2 Ferner sind von der Einbeziehung zu 1.2.1.2 ausgeschlossen Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen aus Anlass der Ausübung technischer Berufstätigkeit oder der Verwaltung von Grundstücken oder der Führung wirtschaftlicher Betriebe.

1.3 Natürliche Personen als Versicherungsnehmer

Als Gesellschafter/Mitinhhaber gelten Personen, die ihren Beruf nach außen hin gemeinschaftlich ausüben, ohne Rücksicht darauf, ob Sie durch Gesellschaftsvertrag oder einen anderen Vertrag verbunden sind.

Ein Ausschlussgrund nach Ziffer 4. oder ein Rechtsverlust nach Ziffer 5. und/oder Ziffer 6., der in der Person eines Gesellschafters/Mitinhabers vorliegt, geht zu Lasten aller Gesellschafter/Mitinhhaber.

1.4 Juristische Personen als Versicherungsnehmer

Falls eine juristische Person für sich selbst Versicherung nimmt, so besteht der Versicherungsschutz hinsichtlich der ihren Organen und Angestellten zur Last fallenden Verstöße, soweit sie diese gesetzlich zu vertreten hat, und zwar mit der Maßgabe, dass in der Person des Verstoßenden gegebene subjektive Umstände, durch welche der Versicherungsschutz beeinflusst wird (Ziffer 4., 5. und/oder 6.), als bei der Versicherungsnehmerin selbst vorliegend gelten.

2. Vorwärts- und Rückwärtsversicherung

2.1 Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes (Ziffer 3.1 bzw. Ziffer 3.2) bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße, die dem Versicherer nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

2.2 Die Rückwärtsversicherung bietet Deckung gegen in der Vergangenheit vorgekommene Verstöße, welche dem Versicherungsnehmer oder versicherten Personen oder seinen Gesellschaftern/Mitinhabern (Ziffer 1.2) bis zur Abgabe der Vertragserklärung der Rückwärtsversicherung nicht bekannt geworden sind. Bei Antragstellung ist die zu versichernde Zeit nach Anfangs- und Endpunkt zu bezeichnen.

Ein Verstoß gilt als bekannt, wenn ein Vorkommnis vom Versicherungsnehmer oder von mitversicherten Personen als - wenn auch nur möglicherweise - objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadensersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

2.3 Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

3. Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes

3.1 Vorläufige Deckung

Die vorläufige Deckung wird mit entsprechender Erklärung des Versicherers ab dem vereinbarten Zeitpunkt wirksam.

Die vorläufige Deckung richtet sich nach den Vertragsgrundlagen, die dem endgültigen Versicherungsvertrag zu Grunde liegen sollen. Der Versicherungsnehmer erhält die für die vorläufige Deckung und den endgültigen Versicherungsvertrag geltenden Versicherungsbedingungen und die Information für Versicherungsnehmer zusammen mit dem Versicherungsschein, auf Wunsch auch zu einem früheren Zeitpunkt.

3.2 Hauptvertrag

3.2.1 Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung durch Zahlung der Prämie, der im Antrag angegebenen Kosten und etwaiger öffentlicher Abgaben. Die erste oder einmalige Prämie wird nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

3.2.2 Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3.2.3 Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung der Prämie eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

3.3 Leistung des Versicherers

3.3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen und die Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche. Berechtig sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Hamburger Vermögensschaden-Haftpflicht Risikomanagement GmbH

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

3.3.2 Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

3.4 Begrenzung der Leistungen

3.4.1 Die Versicherungssumme - bei den Sachschäden im Sinne von Ziffer 1.2.1.2 jedoch nur ein Viertel - stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer - abgesehen vom Kostenpunkte (Ziffer 3.4.6) - in jedem einzelnen Schadenfall obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt,

3.4.1.1 gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt, 3.4.1.2 bezüglich eines aus mehreren Verstößen stammenden einheitlichen Schadens,

3.4.1.3 bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

3.4.2 Die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der Versicherungssumme.

3.4.3 Von der Summe, die vom Versicherungsnehmer aufgrund rechtskräftigen Urteils oder eines den Versicherer bindenden Anerkenntnisses oder Vergleichs zu bezahlen ist (Haftpflichtsumme), ersetzt der Versicherer 90 %.

Soweit nicht anders vereinbart, beträgt der von dem Versicherungsnehmer allein zu deckende Schaden in jedem Falle mindestens 250 EUR (Mindestselbstbehalt), höchstens jedoch 2.500 EUR.

3.4.4 Es ist ohne Zustimmung des Versicherers nicht zulässig, dass der Versicherungsnehmer Abmachungen trifft oder Maßnahmen geschehen läßt, die darauf hinauslaufen, dass ihm seine Selbstbeteiligung erlassen, gekürzt oder ganz oder teilweise wieder zugeführt wird. Widrigenfalls mindert sich die Haftpflichtsumme um den entsprechenden Betrag.

3.4.5 An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu leisten ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfange wie an der Ersatzleistung, höchstens jedoch bis zur Höhe der Versicherungssumme.

3.4.6 Die Kosten eines gegen den Versicherungsnehmer anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention gehen voll zu Lasten des Versicherers. Sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anderes vereinbart ist, werden die Rechtsanwaltskosten entsprechend den Gebührensätzen des RVG übernommen.

Es gilt dabei aber Folgendes:

3.4.6.1 Übersteigt der geltend gemachte Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, so trägt der Versicherer die Gebühren und Pauschsätze nur nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse. Dies gilt sowohl bei der Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche als auch bei der Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Bei den nicht durch Pauschsätze abzugeltenden Auslagen tritt eine verhältnismäßige Verteilung auf Versicherer und Versicherungsnehmer ein.

3.4.6.2 Übersteigt der geltend gemachte Haftpflichtanspruch nicht den Betrag des Mindest- oder eines vereinbarten festen Selbstbehaltes, so treffen den Versicherer keine Kosten.

3.4.6.3 Bei erhöhtem Mindestselbstbehalt hat der Versicherungsnehmer vorweg die Kosten nach dem Streitwert des erhöhten Mindestselbstbehaltes allein zu tragen, die Mehrkosten bezüglich des übersteigenden Betrages (bis zum Streitwert vom erhöhten Mindestselbstbehalt zuzüglich Versicherungssumme) trägt der Versicherer. Bezüglich der nicht durch Pauschsätze abzugeltenden Auslagen findet die Bestimmung zu Ziffer 3.4.6.1 Satz 3 Anwendung.

3.4.6.4 Sofern ein Versicherungsnehmer sich selbst vertritt oder durch einen Gesellschafter/Mitinhhaber oder Mitarbeiter vertreten lässt, werden ihnen eigene Gebühren nicht erstattet.

3.4.7 Bei der Inanspruchnahme vor ausländischen Gerichten ersetzt der Versicherer begrenzt auf seine Leistungspflicht Kosten höchstens nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse nach deutschem Kosten- und Gebührenrecht, sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anderes vereinbart ist.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenregulierungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen; dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

3.4.8 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Verfügungsstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

4. Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Ansprüche, 4.1 welche vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden - dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO); wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts; wegen einer im Ausland vorgenommenen Tätigkeit.

Dieser Ausschluss gilt nicht für die Staaten der Europäischen Union, Liechtenstein und die Schweiz. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, gilt:

4.1.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus Tätigkeiten, die über ausländische Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigstellen jeglicher Art oder über durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland ausgeübt werden, soweit diese nicht durch eine besondere Vereinbarung eingeschlossen sind.

4.2 soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;

4.3 aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten, aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften;

4.4 wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals des Versicherten entstehen;

4.5 wegen Schadenstiftung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung;

Hamburger Vermögensschaden-Haftpflicht Risikomanagement GmbH

Werden gegen den Versicherungsnehmer Vorwürfe wegen wissentlicher Pflichtverletzung erhoben, welche strittig sind, besteht in Erweiterung der Ziffer 3.4.6 Abwehrschutz. Bei rechtskräftiger Feststellung einer wissentlichen Pflichtverletzung sind die vom Versicherer vorgeleisteten Prozess- und sonstigen Abwehrkosten zurückzuerstatten;

4.6 von Gesellschaftern/Mitgliedern und Angehörigen des Versicherungsnehmers sowie von Personen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, es sei denn - was die Ansprüche von Angehörigen und in häuslicher Gemeinschaft Lebenden anlangt -, dass es sich um Ansprüche eines Mündels gegen seinen Vormund handelt.

Als Angehörige gelten:

- der Ehegatte des Versicherungsnehmers,
- der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten,
- wer mit dem Versicherungsnehmer in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

Schadenersatzansprüche von juristischen Personen und von sonstigen Gesellschaften, wenn ein Anteil von mindestens 25 % dem Versicherungsnehmer oder Versicherten oder einem Gesellschafter/ Mitinhaber oder Angehörigen des Versicherungsnehmers oder Versicherten gehört, sind von der Versicherung gleichfalls ausgeschlossen;

gleiches gilt, falls der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder sonstige Gesellschaft ist, für Haftpflichtansprüche von Personen, die am Versicherungsnehmer einen Anteil von mindestens 25 % halten;

4.7 aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Leiter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied privater Unternehmungen, Vereine, Verbände und als Syndikus;

4.8 aus bankmäßigem Betriebe und bankmäßiger Tätigkeit (Scheck-, Wechsel-, Giro-, Depositen-, Kontokorrent-, Devisenverkehr, Akkreditiv-Geschäfte usw.);

4.9 wegen Schäden, die in Einbußen bei Darlehen und Krediten bestehen, welche das Rechtssubjekt erleidet, bei dem der Versicherungsnehmer oder Versicherte als Beamter oder sonst angestellt ist, oder zu dem er im Verhältnis eines Vorstehers oder eines Mitgliedes eines Vorstands-, Verwaltungs- oder Aufsichtskollegiums steht. Dies gilt nicht, soweit die Einbußen verursacht sind durch Verstöße bei der Rechtsverfolgung.

4.10 die sich aus Vertragsstrafen, Bußen und Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. punitive oder exemplary damages) ergeben;

4.11 die mittelbar oder unmittelbar verursacht werden oder geschehen durch oder eine Folge sind von

- Krieg, Bürgerkrieg und sonstigen kriegerischen Akten (gleich, ob zuvor erklärt oder nicht) und vergleichbaren bzw. hiermit in Zusammenhang stehenden Umständen;
- Terrorismus und vergleichbaren Handlungen;

4.12 die mit radioaktiver Strahlung oder mit der Kontamination von radioaktiven Stoffen in Verbindung stehen oder auf Atomanlagen oder atomaren Abfall zurückgeführt werden können;

4.13 aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen.

Der Versicherungsfall

5. Versicherungsfall, Schadenanzeige, weitere Behandlung des Schadenfalles, Zahlung des Versicherers

5.1 Versicherungsfall

Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

Hinsichtlich der Kenntnis vom Verstoß wird auf Ziffer 2.2, Absatz 2 und Ziffer 2.3 verwiesen.

5.2 Schadenanzeige

5.2.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer (Ziffer 11.) unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich anzuzeigen.

5.2.2 Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.

Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben bzw. die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

5.2.3 Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.

5.2.4 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

5.2.5 Durch die Absendung der Anzeige werden die Fristen gewahrt. Für die Erben des Versicherungsnehmers tritt an Stelle der Wochenfrist jeweils eine Frist von einem Monat.

5.3 Weitere Behandlung des Schadenfalles

5.3.1 Der Versicherungsnehmer ist, soweit für ihn zumutbar, verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers (insbesondere auch hinsichtlich der Auswahl des Prozessbevollmächtigten) für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.

5.3.2 Den aus Anlass eines Schadenfalles erforderlichen Schriftwechsel hat der Versicherungsnehmer unentgeltlich zu führen.

Sonstiger anfallender Aufwand sowie auch die Kosten eines vom Versicherungsnehmer außergerichtlich beauftragten Bevollmächtigten werden nicht erstattet.

5.3.3 Eine Streitverkündung seitens des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist nicht erforderlich; die Kosten einer solchen werden vom Versicherer nicht ersetzt.

5.4 Zahlung des Versicherers

Bei außergerichtlicher Erledigung des Schadenfalles soll, wenn möglich, eine schriftliche Erklärung des Anspruchshebenden, dass er für seine Ansprüche befriedigt sei; beigebracht werden. Der Versicherer kann eine Beglaubigung der Unterschrift des Anspruchshebenden verlangen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro (EUR). Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist. Der Versicherer kann jedoch verlangen, dass der Versicherungsnehmer seinen Schadenanteil an eine vom Versicherer bestimmte Stelle abführt und die Quittung dafür dem Versicherer einsendet. Die zweiwöchige Frist läuft solchen falls vom Eingang der Quittung.

6. Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten im Versicherungsfall

6.1 Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, die nach Ziffer 5. dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der

Hamburger Vermögensschaden-Haftpflicht Risikomanagement GmbH

Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungspflicht zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtslage hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Ausführungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

6.2 Hat der Versicherungsnehmer seine Obliegenheiten nach Ziffer 5.3 dadurch verletzt, dass er den Versicherer über erhebliche Umstände wissentlich täuschte oder zu täuschen versuchte, so verliert er alle Ansprüche aus dem bestehenden Versicherungsfall. Weitergehende gesetzliche Rechtsfolgen solcher Täuschungen bleiben bestehen.

Das Versicherungsverhältnis

7. Versicherung für fremde Rechnung, Abtreten des Versicherungsanspruchs, Rückgriffsansprüche

7.1 Versicherung für fremde Rechnung

7.1.1 Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

7.1.2 Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst sowie seiner Angehörigen gegen versicherte Personen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, von der Versicherung ausgeschlossen.

7.2 Abtretung des Versicherungsanspruchs

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht abgetreten oder verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

7.3 Rückgriffsansprüche

7.3.1 Rückgriffsansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte, ebenso dessen Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Rückerstattung bezahlter Beträge sowie auf Abtretung gemäß § 255 BGB gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung ohne weiteres auf diesen über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherer kann die Ausstellung einer Abtretungsurkunde verlangen.

7.3.2 Rückgriff gegen Angestellte des Versicherungsnehmers wird nur genommen, wenn diese ihre Pflichten wissentlich verletzt haben.

7.3.3 Hat der Versicherungsnehmer auf einen Anspruch gemäß Ziffer 7.3.1 oder ein zu dessen Sicherung dienendes Recht verzichtet, bleibt der Versicherer nur insoweit verpflichtet, als der Versicherungsnehmer beweist, dass die Verfolgung des Anspruchs ergebnislos geblieben wäre.

8. Prämienzahlung, Prämienregulierung, Prämienrückerstattung

8.1 Vorläufige Deckung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, eine Prämie für die vorläufige Deckung zu zahlen, soweit der Hauptvertrag mit dem Versicherer der vorläufigen Deckung nicht zu Stande kommt. Diese entspricht der Laufzeit der vorläufigen Deckung in Höhe des Teils der Prämie, die beim Zustandekommen des Hauptvertrages für diesen zu zahlen wäre.

Der Versicherungsschutz aus einer vorläufigen Deckung entfällt rückwirkend, wenn der Versicherungsnehmer die Erstprämie für den endgültigen Versicherungsvertrag nicht rechtzeitig gezahlt hat und er dies zu vertreten hat.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Zugang der Deckungszusage und der Zahlungsaufforderung erfolgt.

8.2 Hauptvertrag

8.2.1 Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Aushändigung des Versicherungsscheins fällig. Die nach Beginn des Versicherungsschutzes (Ziffer 3.2) zahlbaren regelmäßigen Folgeprämien sind an den im Versicherungsschein festgesetzten Zahlungsterminen und sonstige Prämien bei Bekanntgabe an den Versicherungsnehmer zuzüglich etwaiger öffentlicher Abgaben zu entrichten. Unterbleibt die Zahlung, ist der Versicherungsnehmer auf seine Kosten unter Hinweis auf die Rechtsfolgen fortdauernden Verzugs in Textform an seine letztbekannte Adresse zur Zahlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen aufzufordern.

8.2.2 Tritt der Verstoß nach dem Ablauf dieser Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten in Verzug, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde. Nach dem Ablauf der Frist ist der Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung in Verzug ist, berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn die Zahlungsaufforderung die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

8.2.3 Bei Teilzahlung der Jahresprämie werden die noch ausstehenden Raten der Jahresprämie sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug gerät.

8.2.4 Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Hamburger Vermögensschaden-Haftpflicht Risikomanagement GmbH

Kann die fällige Prämie nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

8.3 Prämienregulierung

8.3.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers, welche auch durch einen der Prämienrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderung in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Prämienbemessung gemachten Angaben eingetreten ist. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

8.3.2 Aufgrund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtig gestellt.

8.3.3 Unterlässt es der Versicherungsnehmer, die obige Anzeige rechtzeitig zu erstatten, so kann der Versicherer für die Zeit, für welche die Angaben zu machen waren, an Stelle der Prämienregulierung (Ziffer 8.3.1) als nachzuzahlende Prämie einen Betrag in Höhe der für diese Zeit bereits gezahlten Prämie verlangen. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Nachzahlung gemacht, so ist der Versicherer verpflichtet, den etwa zuviel gezahlten Betrag der Prämie zurückzuerstatten.

8.4 Prämienrückerstattung

8.4.1 Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

8.4.2 Endet das Versicherungsverhältnis infolge Kündigung im Schadenfall (Ziffer 9.3.1), so gebührt dem Versicherer der Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit bis zur Wirksamkeit der Kündigung entspricht.

9. Vertragsdauer, Kündigung

9.1 Vorläufige Deckung

Die vorläufige Deckung endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach einem vom Versicherungsnehmer geschlossenen Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung ein gleichartiger Versicherungsschutz beginnt. Kommt der endgültige Versicherungsvertrag nicht zu Stande, weil der Versicherungsnehmer seinen Antrag nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) widerruft oder einen Widerspruch nach § 5 Abs. 1 und 2 VVG erklärt, endet die vorläufige Deckung mit dem Zugang des Widerrufs oder des Widerspruchs beim Versicherer.

Ist die vorläufige Deckung ausnahmsweise befristet, endet sie automatisch mit Fristablauf. Abs. 1 bleibt unberührt.

Ist die vorläufige Deckung unbefristet, kann jede Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang wirksam. Abs. 1 bleibt unberührt.

9.2 Hauptvertrag

Der Vertrag ist zunächst für die in dem Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so bewirkt die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages dem Vertragspartner zugegangen ist.

9.3 Kündigung

9.3.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallen den Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach Ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

9.3.2 Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland, so ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

9.3.3 Wenn versicherte Risiken vollständig und dauernd in Wegfall kommen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Kommt der Hauptberuf in Wegfall, so gilt für die Prämienbemessung von dem Zeitpunkt des Wegfalls an ein bisheriger Nebenberuf als Hauptberuf.

10. Verjährung, Gerichtsstand

10.1 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

10.2 Gerichtsstand

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den Versicherer bei dem für seinen Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz seiner vertragsführenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageforderung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Für den Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

11. Anzeigen und Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Niederlassung des Versicherers in Deutschland oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

11.1 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

11.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Anzeigen über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch soweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

11.1.2 Rücktritt

11.1.2.1 Unvollständige oder unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

11.1.2.2 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grobfahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

11.1.2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

11.1.3 Prämienänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten,

werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm zustehenden Rechte bei Rücktritt und Kündigung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte bei Kündigung und Rücktritt nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die Rechte bei Kündigung und Rücktritt nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

11.1.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

11.2 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit

11.2.1 Vorläufige Deckung

Schließt der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag oder den weiteren Vertrag über vorläufige Deckung mit einem anderen Versicherer ab, hat er dem bisherigen Versicherer den Vertragsschluss unverzüglich mitzuteilen.

11.2.2 Hauptvertrag

11.2.2.1 Treten zuvor durch den Versicherer in Textform abgefragte und für den Entschluss des Versicherers erhebliche Umstände nach Abgabe der Vertragserklärung und vor Zugang des Versicherungsscheins ein oder ändern sich die bei Antragstellung angegebenen Umstände, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen.

11.2.2.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich alle nach Vertragsschluss eintretenden, die übernommene Gefahr erhöhende Umstände mitzuteilen, und zwar

11.2.2.2.1 die er ohne Einwilligung des Versicherers vornimmt oder deren Vornahme er durch Dritte duldet,

11.2.2.2.2 deren Vornahme oder Duldung der Vornahme bei fehlender Einwilligung des Versicherers er nachträglich erkennt, und

11.2.2.2.3 die unabhängig von seinem Willen eintreten, sobald er hiervon Kenntnis erlangt.

11.2.2.3 Nicht anzuzeigen ist eine Gefahrerhöhung, die nur unerheblich ist oder wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

11.2.2.4 Hat der Versicherungsnehmer hinsichtlich einer Gefahrerhöhung gemäß Ziffer 11.2.2.2.1 die Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, steht dem Versicherer das Recht zu, den Vertrag fristlos zu kündigen. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht in einem solchen Fall einfach fahrlässig verletzt, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Bei Gefahrerhöhungen nach Ziffer 11.2.2.2.2 und 11.2.2.2.3 hat der Versicherer das Recht den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

Hamburger Vermögensschaden-Haftpflicht Risikomanagement GmbH

Das Kündigungsrecht erlischt einen Monat nach Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung oder wenn der vorherige Zustand wiederhergestellt ist.

11.2.2.5 Dem Versicherer steht ein Wahlrecht zu, an Stelle der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung die Absicherung dieser Gefahr auszuschließen oder für die Übernahme dieser höheren Gefahr die Prämie anzupassen. Diese Rechte erlöschen einen Monat nach Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung oder wenn der vorherige Zustand wiederhergestellt ist.

11.2.2.6 Bei Ausschluss der Gefahrenübernahme oder bei einer Erhöhung der Prämie um mehr als 10 % steht dem Versicherungsnehmer das Recht zu, den Vertrag innerhalb eines Monats fristlos zu kündigen.

11.2.2.7 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer eine Gefahrerhöhung vorsätzlich nicht angezeigt hat.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht, hat der Versicherer das Recht, seine Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens durch den Versicherungsnehmer zu kürzen. Für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer die Beweislast.

11.2.2.8 In Fällen einer nicht angezeigten Gefahrerhöhung nach Ziffer 11.2.2.2 und 11.2.2.3 ist der Versicherer ferner nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugeworfen sein müssen, es sei denn, dem Versicherer war die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt.

Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war, ferner dann, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

11.2.2.9 Zur Vermeidung von Nachteilen ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Ansonsten gelten an die letzte, dem Versicherer bekannte Anschrift per Einschreiben gesandte Mitteilungen als rechtsverbindlich. Entsprechendes gilt für eine Namensänderung. Eine Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugeworfen.

11.3 Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers

11.3.1 Der Versicherungsnehmer kann die Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Versicherungsscheines, der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie der Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und der Widerrufsbelehrung in Textform. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn und soweit der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers sofortigen Versicherungsschutz gewährt hat.

11.3.2 Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer erstattet den Teil der Prämie, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Der Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, kann der Versicherer einbehalten, wenn der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt.

Hat der Versicherungsnehmer eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Die Prämie erstattet der Versicherer unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

11.3.3 Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat. Erfolgt der Widerruf für einen Ersatzvertrag, so läuft der ursprüngliche Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Besonderheiten

12. Gesellschafter, Mitinhaber

12.1 Der Versicherungsfall auch nur eines Gesellschafters / Mitinhabers (Ziffer 1.3) gilt als Versicherungsfall aller Gesellschafter/Mitinhaber. Der Versicherer tritt für diese zusammen mit einer einheitlichen Durchschnittsleistung ein. Dieser Durchschnittsversicherungsschutz besteht (nach Maßgabe der Ziffer 7.1) auch zugunsten eines Gesellschafters/Mitinhabers der nicht Versicherungsnehmer ist.

Ein Ausschlussgrund nach Ziffer 4. oder ein Rechtsverlust nach Ziffer 3.4.8 sowie nach Ziffer 6.1 und Ziffer 6.2, der in der Person eines Gesellschafters/Mitinhabers vorliegt, geht zu Lasten aller Gesellschafter/Mitinhaber. Soweit sich ein Rechtsverlust nach Ziffer 6.1 an eine Unterlassung knüpft, wirkt das Tun eines Gesellschafters/Mitinhabers zugunsten aller Gesellschafter/Mitinhaber.

12.2 Für die in Ziffer 12.1 erwähnte Durchschnittsleistung gilt folgendes:

12.2.1 die Leistung auf die Haftpflichtsumme ist in der Weise zu berechnen, dass zunächst bei jedem einzelnen Gesellschafter/Mitinhaber festgestellt wird, wieviel er vom Versicherer zu erhalten hätte, wenn er, ohne Gesellschafter / Mitinhaber zu sein, allein einzutreten hätte (fiktive Leistung), und sodann die Summe dieser fiktiven Leistung durch die Zahl aller, auch der Nichtversicherungsnehmer, geteilt wird; 12.2.2 bezüglich der Kosten sind die Bestimmungen in Ziffer 3.4.6 in sinngemäßer Verbindung mit den vorstehenden Bestimmungen anzuwenden.

13. Mitarbeiter

Die Anstellung eines zuschlagpflichtigen Mitarbeiters, der nicht Gesellschafter/Mitinhaber im Sinne der Ziffer 1.3 ist, gilt als Erweiterung des versicherten Risikos nach Ziffer 8.3. Wird trotz Aufforderung die Anstellung eines Mitarbeiters nicht angezeigt, so verringert sich die Leistung des Versicherers, wie wenn der Mitarbeiter Gesellschafter/Mitinhaber im Sinne der Ziffer 1.3 wäre.

In Ansehung solcher Verstöße, die nach Bezahlung des Mitarbeiterzuschlages erfolgt sind, deckt die Versicherung im Rahmen des Versicherungsvertrages auch Haftpflichtansprüche, die unmittelbar gegen die Mitarbeiter erhoben werden (Ziffer 7.1).

14. Kumulsperr

Unterhält der Versicherungsnehmer, z. B. aufgrund zusätzlicher Qualifikationen, weitere Versicherungsverträge und kann er für einen und denselben Verstoß Versicherungsschutz auch aus einem weiteren Versicherungsvertrag in Anspruch nehmen, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrages mit der höchsten Versicherungssumme, bei gleich hohen Versicherungssummen die Versicherungssumme dieses Vertrages, die obliegende Leistung bezüglich dieses Verstoßes. Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet also nicht statt. § 78 Abs. 2 Satz 1 VVG gilt entsprechend.



**Hamburger Vermögensschaden-Haftpflicht
Risikomanagement GmbH**

15. Beschwerden

Beschwerden können außer an den Versicherer auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108 in 53117 Bonn, gerichtet werden.